

Jahrgang	2024	Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	7	
ausgegeben am 14.03.2024		

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2024 7a Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheit“ an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 08.03.2024	798 - 800
Nr. 2024 7b Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsangebot Compliance Manager Digitalisierung & Recht an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom 27.02.2024	801 - 802

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Gesundheit“
an der Hochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 08.03.2024

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bielefeld (BA-RPO) vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2016, Nr. 1, S. 5-25) in der Fassung der Änderung vom 30.03.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 14, S. 163-166) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Gesundheit an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 16. September 2019 in der Fassung der Änderung vom 26. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 17.01.2024.

Bielefeld, 08.03.2024

gez. I. Schramm-Wölk
Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Gegenüberstellung der Änderungen in der Bachelor-Studiengangsprüfungsordnung (SPO) „Gesundheit“

Fachbereich Gesundheit

	Fundort	ALT-Fassung SPO für den Bachelorstudiengang Gesundheit an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 16. September 2019 in der Fassung der Änderung vom 26. Mai 2021	NEU-Fassung	
1	Im gesamten Dokument	Fachhochschule Bielefeld	Hochschule Bielefeld	
2	Im gesamten Dokument	FH	HSBI	
3	Im gesamten Dokument		Schriftart HSBI Lausanne 300	
4	Änderungen in den Paragraphen der SPO			
5	§ 4 Studienbeginn, Regel- studienzeit; Studienumfang; Studienrichtung	(5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Pflege gemäß § 3 Abs. 2 erhalten auf Antrag das „Zertifikat zur Befähigung als Praxisanleiter/ Praxisanleiterin in der Pflege“ entsprechend des Pflegeberufegesetzes, wenn sie	(5) Studierende erhalten auf Antrag das „Weiterbildungszertifikat zur Befähigung als Praxisanleiter/Praxisanleiterin in der Pflege“ gemäß § 4 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PfiAPrV), wenn sie eine	

		<p>zwei der folgenden Module erfolgreich bestanden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul: Lehren und Lernen im betrieblichen Kontext • Modul: Betriebliche Ausbildung • Modul: Gestaltung beruflicher Lehr- Lernprozesse im Gesundheitsbereich 	<p>berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden erbringen. Die Anrechnung von Selbstlernzeit ist ausgeschlossen. (6) Die berufspädagogische Zusatzqualifikation gilt als erbracht, wenn folgende Module erfolgreich bestanden wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) „Lehren und Lernen im betrieblichen Kontext“ (6CP/4SWS) b) „Grundlagen der Berufspädagogik“ (6CP/4SWS) c) „Grundlagen der Fachdidaktik Pflege und Therapie“ (6CP/4SWS) d) „Gestaltung gesundheitsberuflicher Lehr- /Lernprozesse“ (6CP/4SWS) e) „Betriebliche Ausbildung“ (6CP/4SWS) 	
--	--	--	--	--